



Zertifizierungsprogramm der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches für Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstungen gemäß
EU- Verordnung 2016/425
Produktsicherheitsgesetz - ProdSG

Stand 07.2020

Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Zwengenberger Straße 68
42781 Haan

GS-PS-01

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Anwendungsbereich	4
2.	Begriffe	5
3.	Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle	6
4.	Auftragserteilung	7
4.1	Antragsschreiben	7
4.2	Auftragsunterlagen	7
4.2.1	Prüfungen und Zertifizierungen	7
4.2.2	Zertifizierung auf Basis einer externen Prüfung	8
4.3	Vertragsgestaltung	8
5.	Teilprüfungen im Unterauftrag	8
6.	Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge	8
6.1	Baumuster	8
6.2	Prüfung	9
6.3	Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung	9
6.4	Korrekturmaßnahmen	9
7.	Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen	10
7.1	Berichte und Bescheinigungen	10
7.2	Bestätigungen	10
8.	Gültigkeit der Grundsätze	10
9.	Weitere Informationen	10
10.	Prüf- und Bewertungsgrundlagen	11
10.1	Allgemeines	11
10.2	EU-Baumusterprüfungen	11
10.2.1	Zertifizierung auf Basis harmonisierter Normen	11
10.2.2	Zertifizierung auf Basis nicht harmonisierter Normen	11
10.3	GS-Zeichen	11
10.4	Sonstige	11
11.	Technische Anforderungen	12
11.1	Gesichtsschutz	12
11.2	Kopfschutz	12
11.3	Schutzkleidung	12
11.4	Hand- und Armschutz	12
11.5	PSA gegen Absturz	12

11.5.1	Allgemeine und gewerbliche PSA gegen Absturz	12
11.5.2	Bergsteigerausrüstung	12
11.6	Fuß- und Beinschutzausrüstungen	13
11.7	QM-Systeme	13
11.8	Schutzeinrichtungen	13
11.8.1	Schutznetze	13

1. Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm ist bei Prüfungen und Zertifizierungen von

- PSA
- Schutznetzen, Schutzeinrichtungen

anzuwenden.

Die den Prüfungen und/oder Zertifizierungen zugrunde gelegten Anforderungen resultieren aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA) und den entsprechenden harmonisierten technischen Spezifikationen (Normen).

Darüber hinaus ist die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003) heranzuziehen.

Die Prüfung und Zertifizierung der Produkte sowie die Ausführung von Dienstleistungen wird durchgeführt von der

Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen im DGUV Test

BG BAU
Stabsabteilung PSA und Kooperationen DGUV
Zentrum für Sicherheitstechnik
Zwengenberger Str. 68
42781 Haan
Tel.: +49 (0)2129/ 576-431
Fax: +49 (0)800 6686688-38090
E-mail: psa-zs@bgbau.de
Internet: www.zs-bgbau.de

2. Begriffe

Prüfung	Technischer Vorgang, der aus dem Bestimmen eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Erzeugnisses, Verfahrens oder der aus einer Dienstleistung besteht und gemäß einer vorgeschriebenen Verfahrensweise durchzuführen ist.
Zertifizierung	Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass hinsichtlich der Konformität angemessenes Vertrauen besteht, dass ein ordnungsgemäß bezeichnetes Erzeugnis, Verfahren oder eine ordnungsgemäß bezeichnete Dienstleistung in Übereinstimmung mit einer Rechtsnorm, einer bestimmten Norm oder einem anderen vereinbarten Sachverhalt oder Dokument ist.
Bestätigung von Produktmerkmalen	Maßnahme durch einen unparteiischen Dritten, die anzeigt, dass ein Verfahren durchlaufen wird, bei dem der Hersteller glaubhaft darlegt, dass sein Produkt den gesetzlichen Vorschriften, den berufsgenossenschaftlichen und den sonstigen anzuwendenden Regeln oder ggf. bestimmten Produkthanforderungen entspricht. Im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung der Bestätigung von Produktmerkmalen werden die Herstellerangaben geprüft.

3. Dienstleistungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Zur Übersicht ist in der nachfolgenden Matrix in vereinfachter Form das Leistungsspektrum der Prüf- und Zertifizierungsstelle dargestellt.

Dienstleistungen Produktarten	Prüfberichte	Bestätigung	Zertifizierungen (Prüfbescheinigungen)				QM-Zertifikate			Prüfbericht / Gutachten nach	
			EU	GS ^{*)}	DT	ET	ISO 9001	PSA-VO Modul D	Prüfgrundlage P+Z	PSA-VO Modul C2	Prüfgrundlage P+Z
PSA Kat. I	x	x	-	x	x	x	x	-	-	-	-
PSA Kat. II	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-
PSA Kat. III	x	x	x	-	x	-	x	x	-	x	-
Schutznetze	x	x	-	x	x	x	x	-	x	-	x
Sonstige Arbeitsmittel	x	x	-	x	x	x	x	-	x	-	x
Rettungsmittel	x	x	-	x	x	x	x	-	x	-	x

*) nur in Verbindung mit der Werkserstbesichtigung

EU = EU-Baumusterprüfbescheinigung

GS = Geprüfte Sicherheit

DT = DGUV Test-Zeichen

ET = Euro Test

4. Auftragserteilung

4.1 Antragsschreiben

Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich über ein auf der Internetseite abrufbares oder vorab zur Verfügung gestelltes Formblatt. Für jeden Prüfungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu erteilen. Der Antrag kann auch formlos erfolgen, wenn er die im Formblatt genannten Informationen enthält.

4.2 Auftragsunterlagen

4.2.1 Prüfungen und Zertifizierungen

Der Auftrag muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers (Auftraggeber)
2. Name und Anschrift des Herstellers
3. Anschrift der Fertigungsstätte
4. Bezeichnung des Produktes
5. Angabe des/ der Typ(en) des Produktes
6. Angaben zur gewünschten Dienstleistung

Folgende Unterlagen sind dem Auftrag beizufügen, soweit dies nach Art der Dienstleistung notwendig ist:

1. Angaben über die Ausführung und die bestimmungsgemäße Verwendung des Produktes
2. Beschreibung des Produktes
3. Fotos und/oder Zeichnungen
4. Funktionsbeschreibung
5. Herstellerinformation (Gebrauchsanleitung) mit den erforderlichen allgemeinen sicherheitsrelevanten Hinweisen, wie:
 - Name und Adresse des Herstellers;
 - Modell- oder Typbezeichnung;
 - Nummer der anzuwendenden Europäischen Normen mit Ausgabedatum;
 - Identifikationsnummer, wenn laut Norm gefordert;
 - Anleitung für die Lagerung, Benutzung und Pflege;
 - Genaue Anweisung für Reinigung und Desinfektion;
 - Einzelheiten des Verwendungsbereiches, der Schutzwirkung und der Funktionseigenschaften;
 - Einzelheiten über geeignetes Zubehör und Ersatzteile sowie -sofern zutreffend- eine Anleitung für die Anpassung;
 - Verfallsdatum oder -zeit, wenn zutreffend;
 - Erläuterung zur Kennzeichnung, wenn zutreffend;
 - Eine Warnung bzgl. der Vereinbarkeit der Kennzeichnung und ggf. Warnhinweis, dass Werkstoffe, die in Kontakt mit der Haut des Trägers kommen können, bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen hervorrufen können;
 - Einen Warnhinweis, dass beschädigte Produkte nicht mehr verwendet werden sollen;
 - Bei PSA-Produkten der Kategorie II oder III ein Hinweis mit folgendem Wortlaut: eingeschaltete notifizierte Stelle 0299 (FB PSA Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Zwengenberger Straße 68, D-42781 Haan).
 - Risikobeurteilung gemäß PSA-Verordnung
 - Aber auch spezielle Angaben, die sich aus den Anforderungen an das Produkt ergeben (z. B. zusätzliche Anforderungen aus der Produktnorm)
6. Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die beim Hersteller eingesetzt werden;

7. Bescheinigungen mit Normenverweis (zum Nachweis von bereits durchgeführten Prüfungen) bei Verwendung von Halbzeugen
8. Muster für die Kennzeichnung gemäß PSA-Verordnung bzw. zutreffende Norm

4.2.2 Zertifizierung auf Basis einer externen Prüfung

Bei extern durchgeführten Teilprüfungen handelt es sich um Prüfungen am Baumuster, die nicht von der Prüfstelle des Fachbereiches PSA durchgeführt wurden.

Für diesen Fall sind dem Auftrag das geprüfte Baumuster einschließlich aller sonstigen Prüfunterlagen sowie Kopien von einer ggf. vorhandenen Baumusterprüfbestätigung oder des Baumusterprüfberichtes der Prüfstelle beizufügen.

Das Prüflabor muss zum Zeitpunkt der Prüfung und beim Ausstellen des Prüfberichts nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den relevanten Bereich akkreditiert sein.

Extern durchgeführte Prüfungen müssen nicht pauschal akzeptiert werden. Sie bedürfen einer vorherigen Bewertung durch die Zertifizierungsstelle und müssen unserem Prüfplan entsprechen.

Eine Ausfertigung der eingereichten Antrags- und Auftragsunterlagen verbleibt nach der Prüfung als Beleg bei der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches PSA.

4.3 Vertragsgestaltung

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Antragsteller und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des FB PSA kommt schriftlich zustande und erfordert die Unterschriften der Vertragsparteien.

Die Grundlage zur Zertifizierung wird entsprechend des Rahmenvertrages erreicht, der rechtsverbindlich unterschrieben ist und dem Auftraggeber zur Unterschrift zugesandt wird.

Zusätzlich erfolgt eine schriftliche Beauftragung durch den Antragsteller (siehe hierzu auch Punkt 4).

5. Teilprüfungen im Unterauftrag

Falls für das beantragte Prüf- oder Zertifizierungsverfahren die Vergabe weiterer Unteraufträge erforderlich ist, erfolgt dieses grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches PSA. Prüfstellen, die im Unterauftrag nicht eingeschaltet werden sollen, werden vom Auftraggeber frühzeitig mitgeteilt.

Wurden am Produkt bereits Prüfungen durch andere Prüfstellen durchgeführt, so muss dies im Auftrag mit Angabe der durchführenden Stelle aufgeführt werden. Prüfberichte und Prüfzeugnisse sind dann dem Auftrag in deutscher Sprache und/ oder der schriftlich vereinbarten Sprache beizufügen

6. Durchführung von Produktprüfungen, Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und sonstige Aufträge

6.1 Baumuster

Für die Durchführung der Prüfung sind nach Vorgabe der Prüf- und Zertifizierungsstelle verwendungsfertige Baumuster **frei** einzureichen. Die Prüfstelle behält sich ggf. die Anforderung weiterer Baumuster vor. Bei Einsendung von Halbzeugen zur Durchführung von Prüfungen von Baumustern muss der Hersteller die Übereinstimmung des eingereichten Materials mit dem bei der Konfektion des Baumusters verwandten Halbzeugs sicherstellen.

6.2 Prüfung

Art und Umfang der Prüfungen richten sich nach der Beauftragung, den Anforderungen an das Produkt sowie rechtlichen Vorgaben. Diese können je nach Produkt variieren und werden von der Prüf- oder Zertifizierungsstelle im Vorfeld festgelegt. Unterschieden wird zwischen reinen Prüfaufträgen und Prüfaufträgen, die zur Bewertung eines Produktes herangezogen werden entsprechend der zutreffenden Rechtsvorgaben.

Bei der Durchführung der Prüfung kann in Einzelfällen nach vorheriger Absprache der Antragstellers oder dessen Vertreter anwesend sein.

Sollten aus Sicht der Prüf- und Zertifizierungsstelle Gründe dagegensprechen, kann diese die Anwesenheit ablehnen.

6.3 Überwachung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Stichprobenprüfung (Modul C2) nach PSA-VO (EU) 2016/425

In bestimmten Abständen werden als Überwachungsmaßnahme Stichprobenprüfungen der Produkte nach der PSA-VO (EU) 2016/425 (Modul C2) durchgeführt. Stichprobenprüfungen werden auch durchgeführt, wenn berechtigter Anlass zu der Annahme besteht, dass die ausgelieferten Produkte vom Baumuster abweichen. Die Berechtigung zur Durchführung von Stichprobenprüfungen ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung DGUV Grundsatz 300-003 verankert und ist Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Bei einer Qualitätssicherung durch Produktprüfungen sind vom Auftraggeber Fertigungsmuster der laufenden Produktion bereitzustellen. Der Umfang der zu überwachenden Produkte ist im Vorwege schriftlich mitzuteilen

Überwachung zertifizierter QSS nach PSA-VO (EU) 2016/425 Modul D

Um die Wirksamkeit des QSS und somit die Fertigungsqualität sicherzustellen, werden regelmäßige Begutachtungen des produktbezogenen QSS beim Hersteller nach PSA-VO (EU) 2016/425 Modul D durchgeführt. Audits zur Überwachung des QSS werden auch aus besonderem Anlass durchgeführt, wenn beispielsweise die Annahme besteht, dass die Produktqualität nicht mit dem Baumuster übereinstimmt. Die Berechtigung zur Durchführung von Audits im Zuge der Überwachung eines QSS ist in der Prüf- und Zertifizierungsordnung DGUV Grundsatz 300-003 verankert und Gegenstand des Vertrages mit dem Zertifikatsinhaber.

Vor der Begutachtung bzw. der Besichtigung der Fertigungsstätte hat der Auftraggeber die betriebliche QM-Dokumentation einzureichen. Der Auftraggeber hat den Umfang der in das Systemaudit bzw. die Besichtigung einzubeziehenden Produktionsstätten schriftlich mitzuteilen.

Überwachung im Sinne „vertraglich vereinbarter Kontrollmaßnahmen“

- Kontrollmaßnahmen für Produkte mit GS-Prüfbescheinigungen müssen grundsätzlich im jährlichen Intervall geprüft werden.
- Kontrollmaßnahmen weiterer Bescheinigungen werden individuell vertraglich vereinbart und finden innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von 5 Jahren statt.

6.4 Korrekturmaßnahmen

Sind bei der Überprüfung Mängel festgestellt worden, können weitere Kontrollmaßnahmen folgen. Der Antragsteller wird über das Ergebnis durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle benachrichtigt. Sollte eine umfangreiche Nachprüfung erforderlich sein, wird diese nach Zustimmung des Antragstellers durchgeführt. Wenn alle Mängel beseitigt sind, wird der Prüfbericht der Zertifizierungsstelle zur abschließenden Bewertung vorgelegt.

Sollte der Antragsteller Korrekturen zur Mängelbeseitigung nicht durchführen oder sind weiterhin Mängel/ Nichtkonformitäten vorhanden, wird der Zertifizierungsvorgang abgebrochen und der Antragsteller bzw. auch die Befugnis erteilende Behörde entsprechend informiert.

7. Berichte, Bescheinigungen und Bestätigungen

7.1 Berichte und Bescheinigungen

Über das Ergebnis der Prüfungen fertigt die Prüfstelle einen Prüfbericht an. Bei anschließender Zertifizierung wird der Prüfbericht an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Diese führt die Konformitätsbewertung durch und stellt bei einem positiven Ergebnis ein Zertifikat aus. Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst.

Der Auftraggeber erhält den **Prüfbericht** einschließlich der Prüfunterlagen mit Sichtvermerk der Prüfstelle und ggf. ein **Zertifikat** (Bescheinigung) mit dem Zertifizierungsbericht der Zertifizierungsstelle.

Auftragsbezogene Dokumente werden nach Abschluss des Auftrags archiviert und mindestens 10 Jahre nach der Produktion der letzten Produkte aufbewahrt.

7.2 Bestätigungen

Zur Feststellung eines Sachverhalts z.B. über Produktmerkmale oder Stand eines Prüf- oder Zertifizierungsauftrags kann die Prüf- und Zertifizierungsstelle in bestimmten Fällen auf Anfrage eine Bestätigung für den Auftraggeber ausstellen.

8. Gültigkeit der Grundsätze

Die „Grundsätze für die Prüfungen und Zertifizierungen der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen“ treten am 21. Juli 2020 in Kraft. Die jeweils gültige Fassung ergibt sich aus dem Ausgabedatum.

9. Weitere Informationen

Weitere öffentliche zugängliche Informationen insbesondere nach DIN EN ISO/IEC 17065 werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

10. Prüf- und Bewertungsgrundlagen

10.1 Allgemeines

Für Prüfungen und Zertifizierungen gilt übergeordnet die Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300-003).

10.2 EU-Baumusterprüfungen

Sollen Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebracht werden, müssen diese die Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 erfüllen. Im sogenannten Konformitätsbewertungsverfahren für eine PSA wird die Erfüllung der „grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen“ der Verordnung für persönliche Schutzausrüstungen entsprechend überprüft und bestätigt. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen/Spezifikationen die zur Bewertung herangezogen werden.

10.2.1 Zertifizierung auf Basis harmonisierter Normen

In den harmonisierten Europäischen Normen werden diese grundlegenden Anforderungen konkretisiert und ggfs. ergänzt. Sie werden Teil der Zertifizierungsdokumentation (z.B. Checklisten). Eine EU-Baumusterprüfbescheinigung wird unter Angabe der entsprechenden harmonisierten Norm(en) ausgestellt.

10.2.2 Zertifizierung auf Basis nicht harmonisierter Normen

Bei diesen technischen Spezifikationen (z.B. ISO-Normen) wird in der Zertifizierungsstelle überprüft, welche relevanten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der PSA-Verordnung bereits konkretisiert werden und welche ergänzend zu konkretisieren sind. Bei dieser Überprüfung werden z.B. bekannte Gründe zur Nichtkonformität berücksichtigt und Zertifizierungs-Checkpunkte mit Zusatzanforderungen zur Sicherung der Konformität erweitert. Dies wird in der Zertifizierungsdokumentation festgehalten. Eine EU-Baumusterprüfbescheinigung kann danach unter Angabe der technischen Spezifikation(en) und ergänzende Angabe des Zertifizierungsprogramms bzw. Prüfgrundsatzes ausgestellt werden.

10.3 GS-Zeichen

Im nicht harmonisierten Bereich werden die grundlegenden Anforderungen an Arbeitsmittel durch das Produktsicherheitsgesetz in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den europäischen oder deutschen Normen und sonstigen Regelwerken sowie ggf. weiteren Prüfgrundlagen konkretisiert.

Für GS-Zeichen sind die Produkthanforderungen aus den GS-Spezifikationen des Ausschusses für Produktsicherheit (AfPS), wie AfPS GS PAK, in der jeweils aktuellen Fassung abzu prüfen und nachzuweisen.

Ferner werden die grundsätzlichen Beschlüsse des Zentralen Erfahrungsaustauschkreises (ZEK) und die Beschlüsse der Erfahrungsaustauschkreise, insbesondere EK 8, im Rahmen der Prüfung und Zertifizierung berücksichtigt (siehe www.zls-muenchen.de).

10.4 Sonstige

Für andere Prüfungen und Bescheinigungen gelten die aktuellen gesetzlichen Vorschriften, die DGUV- Regelwerke sowie die sonstigen anzuwendenden Regeln.

11. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an die Produkte ergeben sich aus der jeweiligen Produktnorm. Die Normen können der Anlage zur Akkreditierungsurkunde der DAkkS entnommen werden. Sofern nicht anders vereinbart, wird der aktuelle Stand zur Prüfung herangezogen. Über den Benennungs- bzw. Akkreditierungsumfang hinaus, werden auch Prüfungen nach folgenden Spezifikationen angeboten.

11.1 Gesichtsschutz

ISO 18639-7 PPE ensembles for firefighters undertaking specific rescue activities Part 7: Face and eye protection

11.2 Kopfschutz

ISO 16073:2011 Wildland firefighting personal protective equipment - Requirements and test methods

ISO 18639-5 PPE ensembles for firefighters undertaking specific rescue activities Part 5: Helmets

NFPA1971 2013 ED Standard on Protective Ensembles for Structural Fire Fighting, 2013 Edition

AS/NZS 4067:2012 Protective helmets for structural firefighting, 2012 Edition

11.3 Schutzkleidung

GUV-R 2106 Schutzkleidung für den Rettungsdienst

11.4 Hand- und Armschutz

DIN EN 374-3 Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen, Teil 3: Bestimmung des Widerstandes gegen Permeation von Chemikalien

11.5 PSA gegen Absturz

11.5.1 Allgemeine und gewerbliche PSA gegen Absturz

DIN EN 363 Persönliche Absturzschutzausrüstung
Persönliche Absturzsysteme

DIN EN 365 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung

11.5.2 Bergsteigerausrüstung

DIN EN 958 Bergsteigerausrüstung – Fangstoßdämpfer für die Verwendung auf Klettersteigen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 959 Bergsteigerausrüstung – Bohrhaken – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 12276 Bergsteigerausrüstung – Klemmgeräte- Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

11.6 Fuß- und Beinschutzausrüstungen

DIN EN ISO 20344	Persönliche Schutzausrüstung – Prüfverfahren für Schuhe
DIN EN ISO 20345	Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe
DIN EN ISO 20346	Persönliche Schutzausrüstung – Schutzschuhe
DIN EN ISO 20347	Persönliche Schutzausrüstung - Berufsschuhe
DIN EN 15090	Schuhe für die Feuerwehr
PG-07-01	Prüfgrundlagen für Gamaschen als Schutz bei Arbeiten mit handgeführten Spritzeinrichtungen

11.7 QM-Systeme

Das Verfahren zum „EG-Qualitätsmanagementsystem mit Überwachung“ ist im Modul D der PSA-Verordnung (2016-425) beschrieben. In diesem und in anderen Fällen werden im Rahmen des Zertifizierungsaudits folgende Normen zugrunde gelegt:

DIN EN ISO 9000	Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe
DIN EN ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
DIN EN ISO 9004	Qualitätsmanagementsysteme - Leitfaden zur Leistungsverbesserung

Für Produkte, die den DGUV-Regeln bzw. ET-Regularien unterliegen, werden nachfolgende Prüfgrundlagen angewendet

PG-20-01	Prüfgrundlage für die Standardkontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierung im Rahmen der DGUV Test- Zeichenvergabe
PG-20-02	Prüfgrundlage für die Standardkontrollmaßnahmen bei Produktzertifizierung im Rahmen des ET- Zertifikats

11.8 Schutzeinrichtungen

11.8.1 Schutznetze

DIN EN ISO 1805	Bestimmung der Höchstzugkraft und der Knotenhöchstzugkraft von Netzgarn
-----------------	---